

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10854 –**

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

1. Warum konzentriert sich der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes insgesamt auf die längst überholte Vorstellung eines Tierschutzes, der sich mit Einzelaspekten und Einzelmaßnahmen eine Wirkung auf den Schutz der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden verspricht, obwohl gemäß der ratifizierten „Animal Welfare“-Definition der Office International des Epizooties (OIE) und gemäß des § 20a des Grundgesetzes das Einzeltier das Bezugssystem für jegliche Schutzmaßnahmen sowie für die Beurteilung von deren Wirksamkeit ist (Dr. med. vet. Albert Sundrum, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines neuen Tierschutzgesetzes, www.uni-kassel.de/fb11/agrar/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=5235&token=5db001a1fefbb832bdeef2070b4ba52932dd4ab3)?

Die Grundsätze, nach denen sich der Mensch beim Umgang mit Tieren zu richten hat, sind im Tierschutzgesetz und zahlreichen ergänzenden Bestimmungen festgelegt. So wurde in § 1 des Tierschutzgesetzes bestimmt, dass aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen sind und niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Diese Forderung entspricht den Grundsätzen eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes, der das Tier um seiner selbst Willen schützt. Die tierschutzrechtlichen Vorgaben sind in Bezug auf jedes Einzeltier einzuhalten; die Kontrolle der Einhaltung obliegt den zuständigen Behörden der Länder.

Durch die Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz im Jahr 2002 ist dem Tierschutz in Deutschland ein deutlich stärkeres Gewicht zugekommen. Dem ethischen Tierschutz wurde damit Verfassungsrang verliehen. Dies gilt für alle Tiere. In der Gesamtbilanz der vergangenen zwanzig Jahre zeigt sich jedoch, dass in verschiedenen Bereichen des Umgangs mit Tieren nach wie vor Defizite bestehen. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Han-

dels-Verbotsgesetzes sollen die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst und gleichzeitig Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen werden. Ziel ist es, den Tierschutz bei der Haltung von und dem Umgang mit Tieren umfassend zu stärken.

2. Warum wird im Referentenentwurf das Management nicht als tierschutzrelevanter Faktor adressiert (ebd.)?

Für die Haltung von Tieren gelten umfassende tierschutzrechtliche Regelungen. Die Grundsätze, nach denen sich der Mensch beim Umgang mit Tieren zu richten hat, sind im Tierschutzgesetz und ergänzenden Bestimmungen festgelegt. Die Anforderungen an die Haltung von Tieren in der Landwirtschaft werden zudem in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung weiter konkretisiert. Es liegt damit in der Verantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Betreuerinnen und Betreuer, eine angemessene Ernährung, Pflege und Unterbringung der von ihnen gehaltenen oder betreuten Tiere sicherzustellen. Mit den umfassenden tierschutzrechtlichen Regelungen wird das Management als relevanter Faktor für den Tierschutz aus Sicht der Bundesregierung angemessen adressiert.

3. Wie begründet die Bundesregierung die Anforderung im Referentenentwurf, dass im Ausnahmefall höchstens 50 Rinder angebunden gehalten werden dürfen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Bestandsgröße in keinem Zusammenhang zum Tierschutz steht und eine solch starre Vorgabe kaum praktikabel erscheint (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 20)?

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung orientiert sich an dem europarechtlichen Rahmen für den ökologischen Landbau (Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, S. 1)). Dieser sieht für landwirtschaftliche Betriebe mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) die Möglichkeit vor, dass Rinder unter bestimmten Voraussetzungen in Anbindehaltung gehalten werden dürfen.

Die im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden ausgewertet und auf dieser Grundlage ggf. Änderungen vorgenommen.

4. Bedeutet die Passage „durch den jeweiligen Betriebsinhaber“ bei der Ausnahmeregelung für die Anbindehaltung im Referentenentwurf, dass eine Übergabe des Betriebs unmöglich ist, solange die Rinderhaltung besteht (ebd.)?

Durch die Regelung in § 21 Absatz 1a des Referentenentwurfs soll einerseits das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Anbindehaltung zu beenden, umgesetzt werden. Andererseits soll bestehenden Betrieben mit Anbindehaltung Bestandsschutz gewährt werden. Den betroffenen Tierhaltenden soll die Möglichkeit geboten werden, ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits praktizierte

Anbindehaltung bei Erfüllung der in § 21 Absatz 1a genannten Voraussetzungen weiterzuführen. Eine Fortführung nach Betriebsübergabe soll nicht möglich sein.

Die im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden ausgewertet und auf dieser Grundlage ggf. Änderungen vorgenommen.

5. Wird die etablierte Kombinationshaltung mit 120 Tagen Bewegung im Jahr (Weidegang, Laufhof oder Bucht) unbefristet Bestand haben?
6. Warum ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die Kosten pro Tierplatz für den Bau eines Laufhofes seit 2018 nicht verändert haben, und warum enthält der Referentenentwurf keine aktuelle Kalkulation (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwurf/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 27)?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse darüber vor, dass die der Folgenabschätzung des Thünen-Instituts zu einem Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen aus dem Jahr 2018 entnommene Kostenschätzung dem Grundsatz nach noch dem aktuellen Kenntnisstand entspricht. Demnach werden Änderungen zu den betreffenden Angaben im Referentenentwurf derzeit nicht für erforderlich gehalten.

7. Was soll nach Einschätzung der Bundesregierung mit denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben mit Rindern in Anbindehaltung passieren, die keine Genehmigung für einen Stallumbau oder Stallneubau erhalten, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob das dann zu dadurch bedingten zwangsweisen Betriebsaufgaben führen wird (ebd.)?

Ob und ggf. in welchem Umfang Betriebe bauliche Veränderungen vornehmen müssen, hängt von den individuellen Bedingungen vor Ort ab. Dementsprechend liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor, ob eine Umstellung der jeweiligen Betriebe auf andere Haltungsformen eine Genehmigung für Um- oder Neubauten erforderlich machen wird.

8. Auf welche Medienberichte bezieht sich die Bundesregierung, nach denen jährlich rund 1,4 Millionen Kälber in Deutschland enthornt würden, und warum ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich diese Zahl seit 2019 nicht verändert hat (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwurf/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 32)?

Die betreffenden Ausführungen im Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes beziehen sich auf Angaben des Statistischen Bundesamtes. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass diese Angaben nicht dem aktuellen Kenntnisstand entsprechen.

9. Was sind die konkreten Gründe dafür, dass für die Enthornung von Kälbern eine Sedierung (medikamentöse Ruhigstellung) künftig nicht mehr ausreichend ist, und auf welchen Erkenntnissen beruht diese Forderung (ebd.)?

Die thermische Verödung der Hornanlagen mittels Brennstab oder Brennring (Thermokauter) und die dadurch entstehenden Verbrennungen sind mit erheblichen Schmerzen und Leiden für die betroffenen Tiere verbunden. Gemäß § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Inzwischen steht mit der Durchführung des Eingriffs unter Anwendung von Betäubungs- und Schmerzmitteln eine geeignete Alternative zur Verfügung, die die Belastung der Tiere erheblich reduziert und auch die Praktikabilität berücksichtigt. Mit dem vorgesehenen Verbot soll die Praxis des routinemäßig durchgeführten betäubungslosen Enthornens beendet werden, da sie nicht mit dem Tierschutz vereinbar ist. Ein vernünftiger Grund, Kälbern durch den Verzicht auf eine Betäubung beim Enthornen oder Verhindern des Hornwachstums Schmerzen zuzufügen, besteht nicht mehr.

10. Ist der Bundesregierung das Forschungsprojekt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bekannt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass sich das Kupieren bei Lämmern auf eine Schwanzlänge von 15 Zentimeter in den Kupierversuchen als „nicht belastend“ zeigte, und wenn ja, warum werden diese Erkenntnisse im Referentenentwurf nicht berücksichtigt, insbesondere auch, weil mit einem vollständigen Kupierverzicht und dementsprechend langen Schwänzen Probleme auftreten könnten, die unter Umständen ebenfalls das Tierwohl beeinträchtigen (www.lf1.bayern.de/itz/schaf/172856/index.php)?

Der Bundesregierung sind die Ergebnisse des genannten Forschungsprojektes, die eine Durchführung des routinemäßigen betäubungslosen Kupierens der Schwänze bei Lämmern empfehlen, bekannt. Mit dem vorgesehenen Verbot soll die Praxis des routinemäßig durchgeführten Kürzens von Schwänzen bei Lämmern vollständig beendet werden, da sie nicht mit dem Tierschutz vereinbar ist. Inzwischen stehen für diesen Eingriff geeignete Alternativen zur Amputation zur Verfügung. Dies trifft auch auf die Haltung von Lämmern mit langen, bewollten Schwänzen zu.

11. Welche amtstierärztlichen Beanstandungen sind der Bundesregierung aus den vergangenen zehn Jahren bei der Haltung von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten, Großbären, Großkatzen sowie Robben in Zirkusbetrieben bekannt oder auf welche konkreten sonstigen „Erkenntnisse aus der Praxis“ bezieht sich die Bundesregierung im Referentenentwurf, wenn sie ein Haltungsverbot dieser Tierarten fordert (bitte auch nach Jahr, Tierart und Bundesland aufschlüsseln) (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwurf/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 58)?
12. Hat die Bundesregierung Kenntnis, bei wie vielen Zirkustieren der in Frage 11 genannten Tiergruppen in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland „durch den regelmäßigen Transport bedingte Belastungen, zum Beispiel Kreislaufprobleme, Störungen des natürlichen Biorhythmus oder Gelenkerkrankungen“ aufgetreten sind, und wenn ja, welche konkret (bitte in absoluten Zahlen, prozentual sowie nach Jahr und Tiergruppen angeben) (ebd.)?
13. Welche konkreten systemimmanenten Tierschutzprobleme sind der Bundesregierung bei der Haltung von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten, Großbären, Großkatzen und Robben bekannt, die unter den Bedingungen des reisenden Zirkusses nicht durch Änderungen der Haltungsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden könnten (bitte je Tiergruppe angeben) (ebd.)?

Die Fragen 11 bis 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften sind die Behörden der Länder zuständig. Eine Berichtspflicht der Länder gegenüber der Bundesregierung über die Ergebnisse von Kontrollen in Zirkusbetrieben besteht nicht.

Der Bundesrat hat jedoch die Bundesregierung aufgrund der Erfahrungen der Länder im Vollzug wiederholt aufgefordert, das Zurschaustellen bestimmter Tiere an wechselnden Orten zu verbieten (Bundesratsdrucksache 595/03 (Beschluss) vom 17. Oktober 2003, Bundesratsdrucksache 565/11 (Beschluss) vom 25. November 2011, Bundesratsdrucksache 78/16 (Beschluss) vom 18. März 2016). Zur Einschätzung und Bewertung der Länder wird insofern auf die Ausführungen in diesen Entschlüssen verwiesen.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine artgerechte Haltung der betreffenden Tierarten an häufig wechselnden Orten nicht gewährleistet werden kann. In der Folge können bei den genannten Tierarten unter anderem gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Gelenkerkrankungen, Kreislaufprobleme) sowie Verhaltensauffälligkeiten und -störungen auftreten. Änderungen der Haltungs- oder Transportbedingungen sind aufgrund unzureichender Platzverhältnisse, fehlendem Zugang zu spezifischen Haltungsbedingungen für die betreffenden Tierarten und/oder unangemessene Temperatur- und Geräuschbedingungen an den jeweiligen Orten in der Regel nicht beziehungsweise nicht in angemessenem Umfang möglich. Zudem bestehen häufig unzureichende Möglichkeiten zum Ausleben des Sozialverhaltens (z. B. Ausübung sozialer Interaktionen innerhalb der Gruppe bei sozialen Tierarten).

14. Was soll nach Einschätzung der Bundesregierung bei einem „Verbot des Haltens und Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten“ mit dem Nachwuchs passieren, der auf die Welt kommt, während das Muttertier Teil einer mobilen Haltung ist und damit nicht mehr unter die „Übergangsregelung“ fällt (ebd.)?

In Bezug auf Nachzuchten ist vorgesehen, dass Tiere der genannten Arten nicht mehr an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden dürfen, insofern diese nach dem Inkrafttreten geboren werden. Die Möglichkeit, diese Tiere an einem festen Standort zu Halten und zur Schau zu stellen, soll fortbestehen.

15. Ist der Bundesregierung die Kritik von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) bekannt, dass Wissenschaftlern in der Versuchstierleitung durch die beabsichtigten Änderungen (§ 17 Absatz 2) strafrechtliche Konsequenzen drohen und die Rechtsunsicherheit dazu führen könnte, dass nur noch wenige Wissenschaftler künftig überhaupt dazu bereit sein könnten, eine Versuchstierhaltung zu leiten, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, hier noch nachzubessern und vor allem für mehr Rechtssicherheit für Wissenschaftler zu sorgen (www.aerzteblatt.de/nachrichten/149733/Fachgesellschaften-sehen-tierexperimentelle-Forschung-gefahrdet)?

Der Bundesregierung liegt eine gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) und der Deutschen Hochschulmedizin (DHM) zum Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetzes vor. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit noch ausgewertet. Dies betrifft auch die Stellungnahme der AWMF und der DHM.

Grundsätzlich ist Folgendes anzumerken: Mit der vorgesehenen Änderung in § 17 des Tierschutzgesetzes sollen der Strafrahmen für das Misshandeln und Töten von Tieren angehoben und Qualifikationen eingeführt werden, die aufgrund ihres gesteigerten Unrechtsgehalts eine höhere Strafe nach sich ziehen sollen. Dazu zählt das Strafmaß für das Töten ohne vernünftigen Grund. Dieses kann bereits nach geltendem Recht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein neuer Straftatbestand wird hingegen nicht ergänzt bzw. geschaffen.

Bei der Frage, ob ein vernünftiger Grund zur Tötung im Sinne des Tierschutzgesetzes gegeben ist, wird beurteilt, ob sich wirtschaftliche und wissenschaftliche Interessen, die sich aus der Entwicklung der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik ergeben, mit den ethischen Forderungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Einklang bringen lassen. Ein Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden ist nach der Rechtsprechung jedenfalls dann vernünftig im Sinne des Tierschutzgesetzes, wenn er einem schutzwürdigen menschlichen Interesse dient, das unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse am Schutz des Tieres. Über den konkreten Einzelfall hat die für den Vollzug des Tierschutzrechts nach Landesrecht zuständige Behörde zu entscheiden. Sie besitzt die erforderliche Sachnähe und verfügt über die im Einzelfall entscheidenden Informationen für eine angemessene Beurteilung der Umstände vor Ort. Diese Wertung, ob bzw. wann die Tötung eines Tieres von einem vernünftigen Grund gedeckt ist, wird durch die Änderung des § 17 des Tierschutzgesetzes nicht verändert.

16. Betrifft das beabsichtigte Verbot der Zurschaustellung von Tieren mit bestimmten Merkmalen nach Einschätzung der Bundesregierung auch Bild-
daten in Lehrbüchern, Fachaufsätzen und wissenschaftlichen Vorträgen,
und wenn ja, wird dadurch nicht die Forschungs- und Lehrfreiheit ge-
fährdet sowie eine sachliche Aufklärung über Tierversuchen erschwert
(ebd.)?

Das bildliche Zurschaustellen von Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen ist nur verboten, wenn der Eindruck entstehen kann, dass durch die abgebildeten Merkmale keine Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Tier hervorgerufen werden können. Das Verbot richtet sich nicht gegen eine Darstellung zu Lehr- oder Forschungszwecken, bei der die bildliche Darstellung mit einem erklärenden Text verbunden ist. Den Eindruck zu vermitteln, die abgebildeten Merkmale würden keine Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Tier hervorrufen, dürfte in Lehrbüchern, Fachaufsätzen oder ähnlichen Darstellungen nach Ansicht der Bundesregierung nicht der Fall sein.

17. Ist der Bundesregierung die Kritik der Bundestierärztekammer bekannt, dass die im Referentenentwurf genannten Symptome für das Qualzuchtverbot (§ 11b Absatz 1a) überwiegend nicht greifbar seien und auch Referenzwerte fehlten, und wenn ja, wird die Bundesregierung hier noch nachschärfen (Bundestierärztekammer e. V., Stellungnahme – Novellierung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, S. 12; www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwurfe/tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 9)?

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes werden zurzeit noch ausgewertet. Dies betrifft auch die von der Bundestierärztekammer e. V. eingereichte Stellungnahme.

Grundsätzlich verbietet § 11b des Tierschutzgesetzes bereits in der bisher geltenden Fassung die sogenannte Qualzucht. Der Tatbestand der Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt sein, so dass er sich einer einfachen und gleichzeitig treffenden und eindeutigen Beschreibung entzieht. Aus diesem Grund soll das bestehende Qualzuchtverbot durch eine nicht abschließende Liste mit möglichen Symptomen konkretisiert werden, die in der Regel mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Die Regelung adressiert Individuen und nicht Rassen. Diese Liste soll insbesondere Züchtern als Adressaten der Regelung als Hilfestellung dienen.

18. Warum enthält der Referentenentwurf kein Verbot des betäubungslosen Schlachtens (Schächten) (ebd.)?

Die EU-Tierschutzvorschriften nehmen religiöse Schlachtungen von der Pflicht aus, Tiere bei der Schlachtung zu betäuben, und sehen die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten national strengere Vorschriften erlassen. Der geltende § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes ist eine solche Vorschrift, nach der betäubungslose Schlachtungen warmblütiger Tiere einer Ausnahmegenehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen. Die zuständige Behörde darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das betäubungslose Schlachten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch bei der Schlachtung betäubter Tiere untersagen.

19. Wird es auch künftig möglich sein, dass für ausgewählte Jagdhunderassen wie Deutsch-Kurzhaar, Deutsch-Drahthaar, Terrier und Wachtel das Kupieren als medizinische Prophylaxe zur Vorbeugung einer Verletzungsgefahr als Ausnahme vom generellen Verbot im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist (ebd.)?

Das Tierschutzgesetz sieht vor, dass das Kupieren der Rute bei jagdlich zu führenden Hunden im Einzelfall zulässig ist, sofern dies für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Regelung ist nicht vorgesehen.

20. Kann die Bundesregierung gewährleisten, dass die Ausübung der Falknerei durch die beabsichtigten Änderungen des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes nicht beeinträchtigt wird (ebd.)?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass die Regelungen im Referentenentwurf Auswirkungen auf das Kulturerbe der Falknerei und die Haltung von Greifvögeln haben werden.